

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung am 06.06.2024 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	2024 EUR	2025 EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.552.570	3.431.860
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-3.552.570	-3.431.860
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0	0

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	2024 EUR	2025 EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.154.770	3.034.060
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-3.136.570	-3.015.860
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	18.200	18.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	246.370	825.020
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-651.800	-2.030.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-405.430	-1.205.280
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-387.230	-1.187.080
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	400.000	1.200.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-12.770	-12.920

	2024 EUR	2025 EUR
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	387.230	1.187.080
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0	0

3. mit dem Gesamtbetrag	2024 EUR	2025 EUR
3.1 der vorgesehenen Betriebskostenumlage von	951.500	868.925
3.2 der vorgesehenen Investitionsumlage von	246.370	25.020

§ 2 Kreditermächtigung

	2024 EUR	2025 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	400.000	1.200.000

Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach § 2 Satz 1 unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu tätigen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2024 EUR	2025 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	3.900.000	0

§ 4 Kassenkredite

	2024 EUR	2025 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	710.000	686.000

Schwäbisch Gmünd, den 17.07.2024

gez.
Richard Arnold
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- I. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verbandsverwaltung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 15.07.2024 AZ RPS14-2207-40/6/40 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Zweckverbands Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gemäß § 28 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2024 auf 400.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.200.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2024 auf 3.900.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 2.400.000 Euro genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

- III. Der genehmigte Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.08.2024 bis 12.08.2024 je einschließlich während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.30 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag	von 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

im Gebäude Marktplatz 37, Zimmer 2.18, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Verbandsverwaltung

Online bereitgestellt am 1. August 2024.